

**Verordnung über öffentliche Anschläge
in der Marktgemeinde Nordhalben
(Plakatierungsverordnung)**

vom 03. Februar 2015

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (BayRS 2011-2-I) erlässt die Marktgemeinde Nordhalben folgende Verordnung:

§ 1

Öffentliche Anschläge

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge wie Plakate, Zettel, Tafeln, Aufkleber, Bilder, usw., im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Nordhalben nicht angebracht werden.

§ 2

Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen des § 1 sind ausgenommen: Anschläge, die in ortsfesten Schaukästen, in gewerblichen Räumen oder an der Innenseite von Schaufenstern oder Ladentüren angebracht sind, sowie Anschläge, die von Eigentümern, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.
- (2) Für die Zeit vor politischen Wahlen, Volksentscheiden und Volksbegehren können Wahlplakate und ähnliche Anschläge zusätzlich angebracht werden.
- (3) Die Marktgemeinde Nordhalben kann auf Antrag einmalige oder längerfristige Ausnahmen von den Vorschriften nach § 1 dieser Verordnung genehmigen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden. Diese Anschläge sind in geordneter Form an vorher bestimmten Orten und in einer vorher bestimmten Anzahl anzubringen.
- (4) Für Vereine, Verbände und Organisationen aus dem Bereich des Marktes Nordhalben sind Anschläge an den örtlichen Plakatwänden gestattet. Diese Plakatwände stellen eine Plattform für Veranstaltungen in der Gemeinde dar und sind als solche gekennzeichnet. Andere, nicht aus dem Gemeindebereich stammende Anschläge sind an den Plakatwänden nicht erlaubt und werden kostenpflichtig entfernt.
- (5) Bei Anschlägen nach den Ziffern 2 – 4 ist die verantwortliche Person verpflichtet, sobald der Zweck des Anschlages erfüllt ist, die Veranstaltung oder das Ereignis vergangen ist oder die

Anschläge beschmutzt oder verunstaltet sind, diese unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Tagen zu entfernen. Ansonsten können sie kostenpflichtig entfernt werden.

(6) Die Ausnahmen können unter Auflagen, Bedingungen, unter Widerrufsvorbehalt und befristet erteilt werden.

§ 3

Allgemeine Regelungen

Für die Anbringung der Anschläge ist der Veranstalter verantwortlich. Beauftragt er Dritte mit dem Anbringen, so hat er diese auf die Bestimmungen dieser Verordnung hinzuweisen. Der Veranstalter haftet für die Einhaltung dieser Verordnung und der sonstigen zu beachtenden Vorschriften.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Verordnung Anschläge anbringt oder anbringen lässt.

§ 5

Sonstige Vorschriften

Die Vorschriften der Bayer. Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes bleiben unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Nordhalben, 03. Februar 2015


Michael Pöhnlein
1. Bürgermeister

